

Satzung der Mettmanner Kickers '06 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mettmanner Kickers '06 e.V.“ und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mettmann.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Fußballsportes mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben und die körperliche Ertüchtigung, insbesondere der Jugend.
- (2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein erkennt die Satzung des Fußballverbands Niederrhein e.V. an und unterwirft sich dieser.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
- (2) Mitglieder, die das 16 Lebensjahr vollendet haben, sind wahl- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 16 Jahren wird von den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder ausgeübt. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Gebührenordnung.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
Binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung sind keine Rechtsmittel gegeben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) wenigstens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Festsetzung von Beiträgen
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (5) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- (7) Abstimmungen über § 6 Abs. (4) Buchstaben d und e bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich im Wortlaut den Mitgliedern mitgeteilt werden.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (10) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfordern, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht gegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden und
 - d) dem Kassenwart.
- (2) Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen entgeltlicher Vereinstätigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandmitgliedern gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Wenn ein Widerruf eines Vorstandmitgliedes gerechtfertigt ist, wird das Amt neu vergeben und ein Nachfolger gewählt.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln in der Reihenfolge:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Kassenwart.
- (6) Wählbar sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt aus Gründungsmitgliedern des Vereins. Sollten keine Gründungsmitglieder zur Verfügung stehen, kann jedes geschäftsfähige Mitglied gewählt werden.
- (8) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurücktreten oder sterben, wird sein Nachfolger von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (9) Der Vorstand ist befugt, Übungsleiter einzustellen und zu entlassen.

§ 8 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Die Liquidation bei Auflösung des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Thomas Morus, Breslauer Str. 1, 40822 Mettmann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. kirchliche Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit innerhalb ihrer Kirchengemeinde zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion der Mettmanner Kickers `06 e.V. mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, sofern dieser die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erfüllt und sich verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzungsänderungen wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und beschlossen am 14.06.2011.